

setzung für die Chronik verwerthet hat, namentlich auch zu der Notiz des Jahres 409 über den Einfall der Germanen, wie die Fasti, die Aerenangabe setzt. Die Uebereinstimmung zwischen der Chronik und den Fasten veranlasste zunächst Sirmond¹⁾ zu der Annahme, dass auch die letzteren von Idatius herrührten, worin er allgemeine Beistimmung fand. Freilich die Uebereinstimmung erklärt sich zur Genüge aus der Benutzung der Fasten durch Idatius, doch sprechen manche andere Gründe für die Annahme. Einmal haben beide Quellen die handschriftliche Ueberlieferung gemein. In dem alten Codex des Pariser Jesuitencollegs, welchen Labbe für seine Ausgabe benutzte, folgten die Fasti Idat. auf des Idatius' Chronik²⁾. Erstere schliessen etwa mit dem Jahre 465³⁾, die Chronik etwa mit dem Jahre 469, die letzte Bearbeitung der ersteren rührt von einem Spanier her: aber freilich all das zwingt noch keineswegs zu dem Schluss, dass gerade Idatius selbst die Fasten überarbeitet hat.

Nur das Verhältniss der beiden Texte zu einander könnte zu einer solchen Annahme führen und es wird dafür namentlich auf die in die Fasti Idat. hineingesetzten ursprünglich nicht den Fasten angehörigen Notizen ankommen. Idat. hat im Anfang seiner Chronik zum Jahre 380 die Notiz: 'Alexandriae XXI. habetur episcopus Theophilus, vir eruditissimus, insignis, qui a primo consulatu Theodosii Augusti laterculum per centum annos digestum de paschae observatione conscripsit'. Der Cod. Clarom. hatte zum Jahre 379 die Marginalnotiz: 'His cons. Theofilus Alexandriae episcopus subiectum laterculum infra de paschae observatione conscribit'. Aus den Worten geht hervor, dass die Urhandschrift, aus der Cod. Clarom. geflossen, auch die Paschaltafel des Theophilus enthielt und zwar folgend auf die Fasti; die Notiz rührt natürlich nur von einem Schreiber oder Besitzer der Handschrift her, nicht von dem Verfasser — wenn man so sagen darf — der Fasten. Sie scheint aber doch schon Idat. Anlass gegeben zu haben zu der eigenen Nachricht über Theophilus⁴⁾, hat also schon in seinem Fastenexemplar ge-

1) Opp. II, 287. Du Cange, Florez, Mommsen, Kaufmann u. a. stimmen bei. 2) Das macht Th. Mommsen, C. I. lat. I, 484 geltend und sagt 'videtur igitur Idatius ad exemplum Hieronymi chronicis suis fastos subiunxisse'. Die Fasti subiuncti des Idatius sind nur selbst schon ein Chronicon, und müssten, da Idatius seine Chronik an die des Hieronymus anschliesst, erst mit dem Jahre 379 beginnen. Was aber das wichtigste ist, Idatius sagt davon in seiner Vorrede nichts. 3) So im Cod. Vat. Im Cod. Clarom. ist noch das Consulat des Jahres 468 dazu gesetzt. 4) Wenn Idat. in der oben citirten Notiz der Chronik Anfangsjahr und Umfang des Cykels angiebt, was in der Notiz der Fasti nicht geschieht, so kann letztere darum doch die frühere sein, denn Ida-